Landratsamt Lindau BODENSEE

Amtsblatt
des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 33/2021 8. November 2021

Herausgeber und Druck: Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Anschrift: Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) aufgrund der vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) 1 - 3
Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 3 - 4
Veranstaltungshinweis des Bezirks Schwaben 4 - 5

Bekanntmachung des Landratsamts Lindau (Bodensee) vom 06.11.2021

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1, 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 17a der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2021 (BayMBl. Nr. 772) geändert worden ist, macht das Landratsamt Lindau (Bodensee) bekannt:
Im Landkreis Lindau (Bodensee) hat heute, Samstag, den 06.11.2021, die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 300 überschritten und beträgt aktuell 311,87.
Außerdem sind nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters mehr als 80 % (Stand 06.11.2021: 86,6 %) der verfügbaren Intensivbetten im Bereich der Leitstelle Allgäu (Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Lindau sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren und Kempten) belegt.
Damit treten mit Wirkung vom 7. November 2021 im Landkreis Lindau (Bodensee) folgende Regelungen in Kraft:

1. **FFP2-Maskenpflicht**

   Soweit Maskenpflicht besteht, ist außerhalb von Schulen und für Beschäftigte während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht); Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

2. Zugangsregelung für Gastronomie, Beherbergung und körpernahe Dienstleistungen

In den Bereichen Gastronomie, Beherbergung und Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, ist die 3G-plus-Regel anzuwenden. D.h. es dürfen nur Personen Zutritt haben, die geimpft oder genesen sind oder einen negativen Nukleinsäuretestnachweis (PCR-Test, PoC-PCR-Test) vorweisen können. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abstrichnahme.

3. Zugangsregelung für Veranstaltungen, Kulturbereich, Sport, Freizeiteinrichtungen, usw.

Im Hinblick auf geschlossene Räume ist der Zugang zu

- öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten,
- Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios,
- Kultureinrichtungen wie bspw. Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
- Tagungen, Kongressen,
- Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,
- Messen, Volksfesten, Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben sowie vergleichbaren Freizeiteinrichtungen

nur durch Personen (Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige) zulässig, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind („2G-Regel"). Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind hiervon ausgenommen.

Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der genannten Betriebe und Veranstaltungen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 14.BayIfSMV verfügen; sie sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, wenn sie keinen Kundenkontakt haben.

4. Zugangsregelung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten (Inhaber eingeschlossen) dürfen Inhaber und Beschäftigte, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können und die sonst keinen anderweitigen Zugangsbeschränkungen nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unterliegen, im Hinblick auf geschlossene Räume nur Zutritt erhalten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber verpflichtet, die eigenen Testnachweise zwei Wochen lang aufzubewahren, sowie die Impf-, Genesenen und Testnachweise der Beschäftigten zu überprüfen.

Hinweise:

Die Bereiche Handel, öffentlicher Personennah- und -fernverkehr und Schülerbeförderung sind von den genannten Zugangsregelungen ausgenommen.

Sobald eine der festgelegten Grenzen – mindestens 80% Intensivbettenbelegung im Leitstellenbereich oder 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Lindau (Bodensee) über von 300 – an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde, gibt das Landratsamt Lindau (Bodensee) dies unverzüglich amtlich bekannt; in diesem Fall entfallen die Maßnahmen am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund der §§ 16 und 17 der 14.BayIfSMV fortgelten („gelbe" oder „rote Corona-Ampel" in ganz Bayern).

Lindau (Bodensee), 06.11.2021
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Carina Seiler, Geschäftsbereichsleiterin
Jugend, Soziales und Migration
EAPl 530

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Antragstellergemeinschaft Christof und Stefan Riebelmann hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 20.10.2021, Az. 31-6024-00953/21 die Baugenehmigung zum Umbau des Einfamilienhauses zu drei Wohneinheiten, zur Erweiterung durch drei Gauben und für eine Doppelgarage auf der Flur Nr. 456/3, 456/13, 456/14 Gemarkung Lindenberg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungs-gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 21.10.2021
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPl 6024

Veranstaltungshinweis
Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen
Außensprechstunden des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

im Landratsamt Lindau (Bodensee) an.

Unter „Hilfe zur Pflege" versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige meist ältere Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen. Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am

am Dienstag, 16.11.2021 von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr im Landratsamt Lindau, Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau, Zimmer Nr. 331 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.- Nr. 0821/3101-216, Frau Grimm oder
E-mail: Buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Bezirk Schwaben
Helga Grimm
Beratungsstelle Augsburg
EAPl 011